

Berichtigung der Veröffentlichung in Bezug auf die Änderung der Besonderen Anlagebedingungen zum 1. April 2025

Die Deka Investment GmbH („Gesellschaft“) hat mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Wirkung zum 1. April 2025 die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das Wertpapierindex-Sondervermögen „**Deka MSCI Japan Climate Change ESG UCITS ETF**“ (ISIN: DE000ETFL318) geändert.

Mit Datum vom 19. Februar 2025 hat die Gesellschaft die Bekanntmachung in Bezug auf die Änderung der BAB im Bundesanzeiger veröffentlicht. Aufgrund eines redaktionellen Versehens ist dabei § 1 der BAB nicht korrekt dargestellt worden. Diese Darstellungsweise ist zu berichtigen. Die Absätze 2 und 3 des § 1 der BAB unterlagen keiner Änderung. Der Wortlaut des § 1 BAB ist nachfolgend abgedruckt.

§ 1 BAB wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

§ 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:
 - a) Wertpapiere gemäß § 5 AAB,
 - b) Bankguthaben gemäß § 7 AAB.

(...)

4. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AAB dürfen nicht erworben werden.
5. Investmentanteile gemäß § 8 AAB dürfen nicht erworben werden.
6. Derivate gemäß § 9 AAB dürfen nicht erworben werden.
7. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 AAB dürfen nicht erworben werden.
8. Abweichend von § 13 AAB dürfen für das Sondervermögen keine Wertpapierdarlehensgeschäfte getätigt werden.
9. Abweichend von § 14 AAB dürfen für das Sondervermögen keine Wertpapierpensionsgeschäfte getätigt werden.

Frankfurt am Main, im April 2025

Deka Investment GmbH
Die Geschäftsführung